

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 50 vom 7. November 2006

Der Petitionsausschuss hat am 7. November 2006 die nachstehend aufgeführten zehn Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 16/183

Gegenstand: Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die Einbeziehung seiner landwirtschaftlichen Flächen in den räumlichen Geltungsbereich eines Landschaftsschutzgebietes. Seiner Ansicht liege ein Verstoß gegen die Freiheit des Eigentums vor. Die geplante Ausweisung führe zu einer Wertminderung seiner Grundstücke. Hinzu komme, dass das Areal für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes völlig ungeeignet sei, da es zergliedert sei und dort keine schützenswerten Lebensräume oder Arten vorhanden seien. Die Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz, weil im östlichen Bereich keine Zusicherungen gemacht worden seien, während im Westen größere Areale ausgenommen worden seien. Insgesamt sei zumindest eine externe Begutachtung erforderlich.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Dem grundsätzlichen Wunsch des Petenten, auf die Schutzgebietsausweisung zu verzichten, konnte nicht entsprochen werden. Bremen ist nach übernationalem Recht zur Unterschutzstellung verpflichtet. Die Landschaftsschutzverordnung wurde mittlerweile beschlossen.

Ursprünglich war geplant, das Gebiet als Naturschutzgebiet auszuweisen. Um der Landwirtschaft einen größeren betrieblichen Entscheidungs- und Bewirtschaftungsfreiraum zu ermöglichen, ist man von diesen Überlegungen abgerückt. Nunmehr sollen weitergehende Naturschutzziele auf freiwilliger Basis durch Förderprogramme umgesetzt werden.

Die EU-Kommission hat die Rücknahme der Meldung als Vogelschutzgebiet für die hier interessierenden Flächen ausdrücklich abgelehnt. Dafür dürfte mitentscheidend gewesen sein, dass hier ein Nahrungshabitat für besonders wichtige Vogelarten, die auf dem Nachbargrundstück des Petenten seit Jahren brüten, besteht. Auch ließen sich signifikante Vorkommen für bestimmte Fischarten nachweisen. Deshalb hat die EU-Kommission ausdrücklich die Nachmeldung des hier interessierenden Bereichs als Teil des europäischen Schutzgebiets-

netzes als notwendig eingefordert. Die naturschutzfachlichen Interessen für eine Meldung sind also entgegen der Auffassung des Petenten gegeben.

Bremen war daher nicht nur zur Unterschutzstellung verpflichtet, sondern musste auch durch entsprechende Maßnahmen die Erhaltungsziele für die Arten und ihre Habitate gewährleisten. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Förderung einer naturschutzgerechten Landwirtschaft. Ferner findet für das Gebiet eine kontinuierliche Beobachtung, eine intensive Betreuung und Beratung der Nutzer und die Erarbeitung eines Pflege- und Managementplans unter Beteiligung der Landwirte statt. Die Förderung und Entwicklung der Landwirtschaft in dem Umfang schafft erst die Zukunftsperspektive und führt nach Auffassung des Ausschusses nicht zu einer Entwertung der Flächen.

Auch waren vor der Unterschutzstellung keine weiteren Gutachten erforderlich. Die Auswahl ließ sich durch Erhebungen, die bis zum letzten Jahr angestellt wurden, eindeutig fachlich rechtfertigen.

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat mitgeteilt, mit dem Bewirtschafter des Hofes seien Einigungen erreicht worden und im Grundsatz Entschädigungen anerkannt worden, für den Fall, dass durch die Verordnung Benachteiligungen für die Landwirtschaft bezüglich der Umwandlung vom Grünland in Acker entstehen sollten.

Eine Herausnahme der Flächen des Petenten war aus fachlichen Gründen nicht möglich, um das gesamte Schutzgebiet nicht zu gefährden.

Eingabe-Nr.: L 16/193

Gegenstand: Altersteilzeit

Begründung: Der Petent begehrt Unterstützung für seinen Antrag auf Bewilligung von Altersteilzeit. Seiner Ansicht nach liege ein Härtefall vor. Er habe seinen Antrag nicht früher stellen können, weil die Bemessungsgrundlage für die Altersteilzeitbezüge sich an den letzten beiden Jahren der Berufstätigkeit orientiere. In dieser Zeit sei er aus persönlichen Gründen teilzeitbeschäftigt gewesen. Nachdem ihm die Rechtsgrundlagen für die Gewährung der Altersteilzeit bekannt geworden seien, habe er seine Stundenzahl erhöht. Die Ablehnung seines Antrags auf Altersteilzeit wegen der verspäteten Antragsstellung berücksichtige ihn als Person und seine Vorgeschichte in keiner Weise.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Außerdem hat er den Petenten persönlich angehört. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Antrag des Petenten auf Bewilligung von Altersteilzeit wurde abgelehnt, weil zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung keine rechtliche Grundlage mehr bestand, nach der Beamten Altersteilzeit gewährt werden konnte. Der Senat hat bereits im Oktober 2003 beschlossen, die Verordnung über die Gewährung von Altersteilzeit aufzuheben. Alle Dienststellen und Betriebe wurden angewiesen, bis zum In-Kraft-Treten dieser Änderungsverordnung die Entscheidung über alle vorliegenden Anträge auf Gewährung von Altersteilzeit auszusetzen. Ausnahmsweise durften Anträge auf Altersteilzeit in dem Bereich, in dem der Petent tätig ist, positiv beschieden werden, wenn sie bis Anfang November 2003 vorlagen. Der Petent hat seinen Antrag erst einige Wochen später gestellt.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass sich daraus für den Petenten eine Härte ergibt. Er kann sein Begehren gleichwohl nicht unterstützen. Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat mitgeteilt, er habe alle Anträge, die zum Stichtag noch nicht vorlagen mit dem Hinweis auf den Senatsbeschluss ausnahmslos abgelehnt. Würde man dem Antrag des Petenten nunmehr folgen, würde dadurch ein Präzedenzfall

geschaffen, auf den sich weitere Beamte berufen könnten. Dies erscheint dem Petitionsausschuss angesichts der Haushaltslage nicht sachgerecht.

Eingabe-Nr.: L 16/199

Gegenstand: Kosten einer öffentlichen Fläche

Begründung: Der Petent rügt die Kosten für die Errichtung einer öffentlichen Fläche. Seiner Ansicht nach sei eine solche Investition nicht mit der Haushaltslage des Landes Bremen vereinbar. Die Finanzierung hätte durch Sponsorengelder erfolgen können.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der hier interessierende Platz liegt an zentraler Stelle in der Bremer Innenstadt. Zur Aufwertung dieses Gebiets und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Innenstadt hat der Senat vor einigen Jahren ein Sofortprogramm Bremer Innenstadt und Nebenzentren beschlossen.

Bis zur Öffnung des Platzes in der heutigen Form war er der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Städtebaulich war die Situation höchst unbefriedigend, weil es sich um einen der unfreundlichsten Orte in der Bremer Innenstadt handelte. Diese Situation war in unmittelbarer Nähe des Marktplatzes als anerkanntem UNESCO-Kulturerbe nicht länger hinnehmbar.

Die Umgestaltung des Platzes konnte im Rahmen einer so genannten Public-Private-Partnership realisiert und finanziert werden. Indem die ehemals unattraktive Fläche zu einem öffentlich zugänglichen Platz umgestaltet wurde, wurde eine neue Qualität im direkten Umfeld des Marktplatzes geschaffen. Der Ort lädt nicht nur zum Verweilen ein, sondern bietet auch durch die Kooperation mit einem Museum kulturell interessierten Bremerinnen und Bremern sowie zahlreichen Touristen und Touristinnen neue Anreize und Impulse. Vor diesem Hintergrund erscheinen dem Ausschuss die dafür aufgewandten finanziellen Mittel angemessen.

Eingabe-Nr.: L 16/200

Gegenstand: Eintragung einer Zwangshypothek

Begründung: Der Petent begehrt die Löschung einer vor einigen Jahren ins Grundbuch eingetragenen Zwangshypothek. Eigentümer des betreffenden Grundstücks sind seine Kinder, denen er die Immobilie zuvor zugewandt hatte. Der Petent rügt ein Fehlverhalten des Finanzamts. Es habe nicht festgestellt, dass der Petent von ehemaligen Geschäftspartnern betrogen worden sei.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die angegriffene Vollstreckungsmaßnahme wurde bereits vor einigen Jahren getroffen. Ihr liegen rechtskräftige Forderungen zugrunde. Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss das Begehren des Petenten nach Löschung der Zwangshypothek nicht unterstützen.

Die diversen Steuerfestsetzungen sind seit längerem bestandskräftig. Der Petitionsausschuss hat sich bereits unter dem Aktenzeichen L 15/261 mit der Angelegenheit befasst. Ein Fehlverhalten oder eine Nichtbearbeitung durch die Mitarbeiter des Finanzamts konnten nicht festgestellt werden. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den mit der jetzigen Petition vorgelegten umfangreichen Unterlagen.

Eingabe-Nr.: L 16/201

Gegenstand: Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Begründung: Die Petentin beschwert sich über zwei Lehrkräfte, die anlässlich einer Schulfreizeit ihre Aufsichtspflicht vernachlässigt haben sollen. Nach Feststellung mehrerer Diebstähle hätten die Lehrkräfte keine Strafanzeige erstattet. Auch sonst hätten sie nichts unternommen, um weitere Straftaten zu unterbinden. Abhanden gekommene Ausweispapiere hätten die Lehrkräfte erst einige Zeit nach der Rückkehr zurück gegeben. Dadurch seien der Petentin und ihrem Kind erheblicher Mehraufwand entstanden. Darüber hinaus habe keine verantwortliche Lehrkraft an der Rückfahrt von der Schulfreizeit teilgenommen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen des Senators für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die von der Petentin erhobenen Vorwürfe konnten nicht bestätigt werden. Deshalb kann der Petitionsausschuss das Begehren der Petentin nicht unterstützen.

Die befragten Lehrkräfte haben erklärt, die Vorfälle hätten sich ereignet, als die Schülerinnen und Schüler im Hause gewesen seien. Die Zimmer seien nicht verschlossen gewesen. Es habe drei Fälle von eventuellem Diebstahl gegeben. Die Lehrkräfte hätten diese mit allen Schülerinnen und Schülern intensiv besprochen. Ein Fall sei auf Leichtsinn zurückzuführen gewesen. Bis auf ein Gerät seien die fehlenden MP3-Player wieder gefunden worden.

Das Kind der Petentin habe entgegen dem mündlichen und schriftlichen Ratschlag der Lehrkräfte keinen Brustbeutel verwendet. Der Zeitpunkt an dem das Geld angeblich abhanden gekommen sei, sei nicht nachweisbar.

Die Ausweispapiere des Kindes der Petentin seien nach der Schulfreizeit gefunden worden. Während des Aufenthalts sei den Lehrkräften nicht bekannt gewesen, dass diese abhanden gekommen seien. Einer der Lehrer habe erst nach Ende der Reise davon erfahren. Es sei davon auszugehen, dass beide Lehrkräfte, wären sie vor Ort informiert worden, das Problem möglicherweise direkt und schneller hätten lösen können.

Die Papiere hätten – wie jedes Jahr – zusammen mit anderen vergessenen Gegenständen nach den Ferien ausgehändigt werden sollen. Letztlich habe die Klassenlehrerin die Papiere übergeben. Die Abteilungsleiterin sei zum Zeitpunkt des Besuchs der Mutter aus dienstlichen Gründen nicht im Haus gewesen.

Die angesprochenen Lehrkräfte haben an der Rückfahrt nicht teilgenommen, weil sie eine weitere Gruppe vor Ort betreut haben. Die erste Gruppe wurde von einer weiteren Lehrkraft und zusätzlich vier anderen Erwachsenen begleitet. Dies ist nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden. Verantwortlich ausgeübt wurde die Aufsicht durch die Lehrkraft, die sich zur Wahrnehmung der Aufsicht auch Hilfspersonen bedienen kann.

Eingabe-Nr.: L 16/210

Gegenstand: Änderung der Landesverfassung

Begründung: Der Petent regt an, die Bremische Landesverfassung um eine so genannte Abgeordnetenanklage zu ergänzen, mit der das Fehlverhalten von Abgeordneten unmittelbar geahndet werden soll. Dieses Recht zur Anklageerhebung vor dem Staatsgerichtshof soll nach Auffassung des Petenten dem Landtag (nach Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder) sowie jedem Bürger und jeder Gemeinschaft

zugebilligt werden. Ist die Anklage erfolgreich, verliert das Mitglied des Landtags sein Mandat.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Einer Ergänzung der Landesverfassung bedarf es in Bremen nicht, weil bereits eine eindeutige Regelung besteht, mit der das Fehlverhalten von Abgeordneten sanktioniert werden kann.

Nach Artikel 85 Abs. 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen kann ein Mitglied der Bürgerschaft, das sein Amt ausnutzt, um sich oder anderen persönliche Vorteile zu verschaffen, oder das sich beharrlich weigert, die ihm als Bürgerschaftsmitglied obliegenden Geschäfte zu erfüllen, oder das der Pflicht zur Verschwiegenheit zuwiderhandelt durch Beschluss der Bürgerschaft ausgeschlossen werden. Ein Antrag auf Ausschließung muss von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft ausgehen. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder oder, falls weniger, jedoch mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind, der Einstimmigkeit.

Der Antrag auf Ausschließung wird an den Geschäftsordnungsausschuss zur Untersuchung und Berichterstattung verwiesen. Der Betroffene kann nach der Berichterstattung des Geschäftsordnungsausschusses in der Versammlung selbst oder durch ein anderes Mitglied Erklärungen abgeben.

Eine weitergehende Regelung ist nicht erforderlich. Die Vorschriften zum Ausschluss eines Mitglieds aus der Bürgerschaft in Artikel 85 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen sind eindeutig. Das Verfahren und Rechtsfolgen sind geregelt. Eines Ausschlusses durch Urteil des Staatsgerichtshofes bedarf es nicht.

Nicht folgen kann der Ausschuss der Auffassung des Petenten, das Recht zur Abgeordnetenanklage allen Bürgerinnen und Bürgern und allen Gemeinschaften zuzubilligen. Damit würde letztlich die Möglichkeit eröffnet, Abgeordnete wegen jeder von Einzelpersonen oder -interessen nicht tolerierten Entscheidung vor dem Staatsgerichtshof anzuklagen. Hierdurch könnte die Ausübung freien Abgeordnetenmandats, die in Artikel 83 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen festgeschrieben ist, beeinträchtigt werden.

Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft hat die Petition in anonymisierter Form den Fraktionen zur Kenntnis gegeben.

Eingabe-Nr.: L 16/221

Gegenstand: Beschwerde über Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt

Begründung: Der Petent hält die Weiterbeschäftigung des Leiters der Justizvollzugsanstalt sowie des Anstaltsarztes für problematisch, weil diese seiner Ansicht nach für den Tod eines Häftlings durch unterlassene Hilfeleistung verantwortlich seien.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der vom Petenten erwähnte Todesfall war Gegenstand eines Todesermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft. Die Ermittlungen haben keine Hinweise auf etwaiges Verschulden Dritter am Tod des Häftlings erbracht. Auch die Strafanzeige des Petenten hat nach Auskunft der Staatsanwaltschaft keine Veranlassung gegeben, von der damaligen Entscheidung abzuweichen. Das Ermittlungsverfahren ge-

gen den Leiter der Justizvollzugsanstalt und den Anstaltsarzt werden eingestellt.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 16/197

Gegenstand: Beschwerde über Lärm

Begründung: Der Petent beschwert sich über Ruhestörungen durch Häftlinge der Justizvollzugsanstalt. Er trägt vor, die Anstaltsleitung ergreife keine gezielten Maßnahmen gegen die Ruhestörungen. Seitdem das Anstalts- tor verlegt worden sei, könnten Fahrzeuge direkt an der Mauer entlang fahren und Drogen oder Alkohol über die Mauer werfen. Seine Dienstaufsichtsbeschwerde sei nicht beantwortet worden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bereits aus der vorangegangenen Eingabe des Petenten (L 16/79) ist dem Ausschuss bekannt, dass es Lärmbelästigungen durch die Gefangenen der Justizvollzugsanstalt gibt. Nach den Erkenntnissen des Petitionsausschusses unternimmt die Anstaltsleitung erhebliche Anstrengungen, auf das Verhalten ihrer Insassen einzuwirken. So führen Bedienstete in den Abend- und Nachtstunden in dem hier interessierenden Bereich viertelstündliche Kontrollgänge durch, um die Insassen zur Ruhe anzuhalten und um festzustellen, von welchen Gefangenen Ruhestörungen ausgehen. Gegen letztere werden Disziplinarmaßnahmen ergriffen. Außerdem werden sie in andere Hafträume verlegt. Darüber hinaus ist geplant, die Haftraumfenster zu sanieren, um die Lärmbelästigungen durch technische Verbesserungen zu minimieren.

Die Justizvollzugsanstalt verfügt bisher über keine Abzäunung des Gesamtgeländes, die verhindern könnte, dass das Gebiet bis an die Außenmauern begeh- und befahrbar ist. Für die Anstalt und für die Nachbarn ist es von Nachteil, dass eine Bebauung bis fast an die Anstaltsmauer zugelassen wurde. Die Anstaltsleitung versucht, durch verstärkte Kontrollgänge der Bediensteten und durch die Einschaltung der Polizei, die genannten Aktivitäten Dritter zu verhindern.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten ist mittlerweile beantwortet worden. Der Petent kann nicht erwarten, dass dies innerhalb nur weniger Tage geschieht.

Eingabe-Nr.: L 16/226

Gegenstand: Änderung des Petitionsgesetzes

Begründung: Der Petent bittet darum, im Bremischen Petitionsgesetz die Möglichkeit vorzusehen, Petitionen künftig auch über das Internet einzureichen. So könnten das Petitionsgrundrecht den Anforderungen einer modernen Gesellschaft entsprechend ausgeübt und Verwaltungsabläufe vereinfacht werden.

Der Petitionsausschuss steht der Forderung des Petenten offen gegenüber. Er hat sich bereits mehrfach mit dieser Thematik beschäftigt. Allerdings sieht er auch Gefahren im Falle der Einführung einer Petition per E-Mail oder Internet. Ausdrücklich zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die so genannten Spam-Nachrichten. Deshalb hat sich der Ausschuss entschlossen, zunächst die Ergebnisse der Einführung der elektronischen Petition im Deutschen Bundestag abzuwarten. Erst danach wird er sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens unter anderem auch mit einer entsprechenden Änderung des Petitionsgesetzes befassen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 16/233

Gegenstand: Änderung von Gesetzen

Begründung: Für die begehrte Gesetzesänderung ist der Deutsche Bundestag zuständig. Deshalb war die Eingabe dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.